

AMTSBLATT

für die Stadt Prenzlau



Prenzlau, den 23. Dezember 2023 • 30. Jahrgang • Nummer 6/2023

Amtlicher Teil

1. **Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2023** Seite 1
2. **Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2023** Seite 3
3. **12. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau** Seite 3
4. **Kommunale Richtlinie für Ehrengrabstellen auf den Friedhöfen der Stadt Prenzlau** Seite 4
5. **6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung)** Seite 5
6. **Lesefassung der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung) der hierzu erlassenen Änderungen** Seite 5
7. **6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung)** Seite 12
8. **Lesefassung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung) der hierzu erlassenen Änderungen** Seite 13
9. **Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte für die Ortsteile der Stadt Prenzlau am 09. Juni 2024 Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen für beisitzende Mitglieder des Wahlausschusses** Seite 14
10. **Europa- und Kommunalwahl am 09. Juni 2024 Aufforderung an die im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen zum Einreichen von Vorschlägen für beisitzende Mitglieder in den Wahlvorständen** Seite 14
11. **Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen am 09. Juni 2024 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte der Ortsteile Alexanderhof, Blindow, Dauer, Dedelow, Güstow, Klinkow, Schönwerder und Seelübbe** Seite 15
12. **Öffentliche Bekanntmachung nach § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg und § 27 (3) Grundsteuergesetz** Seite 21
13. **Zahlungserinnerung** Seite 21
14. **Bauabgangsstatistik 2023 im Land Brandenburg** Seite 21
15. **Bekanntmachung der Stadt Prenzlau über die erneute Veröffentlichung und öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB** Seite 21
16. **Schieß- und Übungswarnung der Bundeswehr** Seite 23
17. **Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Trinkwasserversorgung, Netzanschluss Gas sowie Netzanschluss Strom ab 01.01.2024** Seite 24
18. **Bekanntmachung Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bauen und Verkehr – Änderungen der Bundesstraße 109** Seite 31

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen, Anträge und Anfragen der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 209).

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2023

TOP 5. Tagesordnung

TOP 5.1 Antrag auf Änderung der Tagesordnung Tagesordnungsantrag 119/2023

Wortlaut:

Wir bitten um Aufnahme des Antrages DS 120/2023 –Aufnahme in die Tagesordnung– in die Tagesordnung gemäß § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau.

Abstimmung: 21/0/5 einstimmig angenommen

TOP 5.2 Bestätigung der Tagesordnung

Über die Tagesordnung wird wie folgt abgestimmt:

Abstimmung: 24/0/2 einstimmig angenommen

TOP 7. Erneuter Abwägungs- und Auslegungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau Beschlussvorlage 115/2023

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum 2. Änderungsentwurf werden mit dem in der Anlage 1 dargestellten Abwägungsergebnis beschlossen.
2. Dem 3. Änderungsentwurf (Anlage 2) wird zugestimmt. Die (Kurz-) Begründung (Anlage 3) wird gebilligt.
3. Der 3. Änderungsentwurf, bestehend aus der Planzeichnung, der (Kurz-) Begründung sowie umweltbezogenen Informationen, wird zur öffentlichen Auslegung nach ortsüblicher Bekanntmachung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB für die Dauer von zwei Wochen und auf die von der Änderung betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange bestimmt. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vorher ortsüblich bekannt zu machen, und zwar entsprechend der aktuellen Fassung des § 3 Abs. 2 BauGB – Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221).

Mit dem 3. Änderungsentwurf werden die nach Einschätzung der Stadt für die Änderung wesentlichen Stellungnahmen mit ausgelegt. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können. Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Änderung berührt werden kann, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Abstimmung: 20/0/6 mehrheitlich angenommen

**TOP 8. Aufnahme in die Tagesordnung
Antrag 120/2023**

Wortlaut:

Die Fraktionen CDU/FDP, DIE LINKE und Wir Prenzlauer beantragen die Aufnahme des Flächennutzungsplans nach Beendigung der öffentlichen Beteiligung in die Tagesordnung der Sitzungsfolge im Januar 2024.

Nach § 11 Abs. 3 GO der SVV Prenzlau müssen Drucksachen „mindestens 7 Kalendertage vor den Sitzungen“ den Mitgliedern der SVV zugestellt werden.

Wenn die Auslegung am 12.01.2024 (Freitag) beendet ist, kann die Verwaltung die Unterlagen immer noch fristgerecht an die Stadtverordneten weiterleiten.

Vorschlag: Einstellung der DS ins Ratsinformationssystem spätestens am 19.01.2024 (Freitag) und damit 9 Tage vor dem Fachausschuss (WSO). Damit ist den Stadtverordneten ausreichend Zeit zur Kenntnisnahme gegeben.

Abstimmung: 15/2/9 mehrheitlich angenommen

**TOP 9. Fortschreibung Prenzlauer Mietspiegel 2024
Beschlussvorlage 101/2023**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Fortschreibung des qualifizierten Prenzlauer Mietspiegels 2024 gemäß § 558d BGB. Es wird die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindexes für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland (Verbraucherpreisindex) in Höhe von 6,9 % zugrunde gelegt.

Abstimmung: 23/3/0 mehrheitlich angenommen

**TOP 10. 12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt
Prenzlau
Beschlussvorlage 118/2023**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau gemäß Anlage.

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 11. Kommunale Richtlinie für Ehrengrabstellen auf den
Friedhöfen der Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 103/2023**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage beigefügte Kommunale Richtlinie für Ehrengrabstellen auf den Friedhöfen der Stadt Prenzlau.

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 12. 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung
der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung)
Beschlussvorlage 104/2023**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung) gemäß Anlage 1.

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 13. 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe
der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung)
Beschlussvorlage 105/2023**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage beigefügte 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung) gemäß Anlagen.

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 14. Grundsatzbeschluss über die „Planung und Bau eines
interkommunalen Radweges auf der „Alten Bahntrasse“
zwischen Prenzlau und Templin“
Beschlussvorlage 112/2023**

Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt als Grundsatzbeschluss die Planung und den Bau eines interkommunalen Radweges als Gemeinschaftsmaßnahme auf der „Alten Bahntrasse“ zwischen den Mittelzentren Prenzlau und Templin. Leadpartner ist die Stadt Prenzlau.

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 15. Überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für die
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
Beschlussvorlage 107/2023**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen in Höhe von insgesamt 180.000 €.

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 16. Überplanmäßige Auszahlung für die Umgestaltung der
Freianlagen der Kindertagesstätte „Freundschaft“
Beschlussvorlage 114/2023**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine überplanmäßige Auszahlung für die Baumaßnahme „Umgestaltung der Freianlagen der Kindertagesstätte Freundschaft“ in Höhe von 98.100,00 €.

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 17. Überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für
Personalkosten
Beschlussvorlage 110/2023**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für Personalkosten in Höhe von insgesamt 380.000 €.

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 18. Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise im Wahlgebiet der
Stadt Prenzlau für die Kommunalwahl 2024
Beschlussvorlage 116/2023**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass für das Wahlgebiet der Stadt Prenzlau ein Wahlkreis gebildet wird.

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

TOP 19. Mitteilungen des Bürgermeisters**TOP 19.1 Bericht zum Haushalt der Stadt Prenzlau 2023 (3. Quartal) Mitteilungsvorlage 111/2023**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

TOP 19.2 Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (II. Quartal 2023) Mitteilungsvorlage 95/2023

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

TOP 19.3 Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (III. Quartal 2023) Mitteilungsvorlage 102/2023

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

TOP 19.4 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen III. Quartal 2023 Mitteilungsvorlage 113/2023

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

TOP 19.5 Sachstand Erarbeitung Stadtleitbild Mitteilungsvorlage 117/2023

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2023**TOP 4. Bestätigung der Tagesordnung****TOP 5. Verleihung des Preises und der Medaille der Stadt Prenzlau Beschlussvorlage 109/2023****TOP 6. Verkauf eines Baugrundstückes in Prenzlau, Feldstraße Beschlussvorlage 106/2023****TOP 7. Mitteilung des Bürgermeisters****TOP 7.1 Bericht eines Fördervereins über die Geschäftsjahre 2022 und 2023 Mitteilungsvorlage 108/2023****12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau**

Auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in seiner derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 14.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 04.02.2009 (Amtsblatt vom 18.02.2009, Nr. 01/2009, Seite 8) in der derzeit geltenden Fassung, zuletzt geändert durch die 11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 07.10.2022 (Amtsblatt vom 29.10.2022; Nr. 05/2022, Seite 1) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Verwendung des Wappens zu anderen als in § 2 Absatz 2 Satz 1 Kommunale Hoheitszeichenverordnung (KommHzV) genannten Zwecken bedarf der Genehmigung der Stadt Prenzlau als wappenführende Körperschaft.

2. § 3 Überschrift wird wie folgt geändert:

§ 3 Bekanntmachungen

3. § 4 Überschrift wird wie folgt geändert:

§ 4 Förmliche Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner

4. § 5a Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

Der Ausländerbeauftragte wird nach öffentlicher Ausschreibung von der Stadtverordnetenversammlung für einen Zeitraum von 2 Jahren benannt. Die Benennung kann nach den ersten 2 Jahren auch ohne öffentliche Ausschreibung durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgen, wenn der Amtsinhaber die Arbeit erfolgreich geleistet hat und weiterführen soll.

5. § 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3 werden wie folgt ersetzt:

Über Geschäfte der laufenden Verwaltung ab einem Wert von 15.000 € informiert der Bürgermeister quartalsweise schriftlich.

6. § 8 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Die Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte werden nach Festsetzung der Tagesordnung sowie die Protokolle der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung nach Unterzeichnung durch den jeweiligen Vorsitzenden im Internet unter <https://prenzlau.ratsinfomanagement.net> veröffentlicht.

7. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Zu Beginn einer jeden Wahlperiode beschließt die Stadtverordnetenversammlung eine Zuständigkeitsordnung, in der Zahl, Art, personelle Stärke, Aufgabenrahmen und Befugnisse der jeweiligen Fachausschüsse bestimmt werden. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen des § 16 BbgKVerf (Petitionsrecht). Demnach obliegt die Zuständigkeit für Petitionen entweder der Stadtverordnetenversammlung oder dem Bürgermeister.

8. § 10 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Auf die Mitglieder der Ortsbeiräte und den Ortsvorsteher sowie auf das Verfahren in den Ortsbeiräten findet § 8 Abs. 2, 3, 4 und 5 der Hauptsatzung entsprechend Anwendung.

9. § 14 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Sie müssen mindestens 12 Jahre alt sein und dürfen bei der Benennung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 15.12.2023

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Kommunale Richtlinie für Ehrengrabstellen auf den Friedhöfen der Stadt Prenzlau

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2) in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S. 226) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 24]) in Verbindung mit § 11a der Friedhofssatzung der Stadt Prenzlau vom 14.07.2010, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung) am 17.10.2020, beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 14.12.2023, folgende Richtlinie zur Errichtung und Erhaltung von Ehrengrabstätten.

I. Allgemeines

Die Richtlinie umfasst die kommunalen Friedhöfe der Stadt Prenzlau.

- Ehrengrabstätten sind: Grabstätten die unter Denkmalschutz stehen.
- Ehrengrabstätten können sein: Einzelgrabstellen, Familiengräber und Urnengräber.
- Die Anerkennung als Ehrengrabstätte soll frühestens nach Beendigung der festgelegten Ruhezeit erfolgen. In gebotenen Ausnahmefällen, z. B., wenn die nutzungsberechtigte Person unbekannt ist, kann durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau die Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.
- Die Umbettung eines Verstorbenen aus einer Ehrengrabstätte sowie die Umsetzung der Ehrengrabstätte ist nicht zulässig. Sie muss an ihrem Standort verbleiben.
- Die Friedhofsverwaltung der Stadt Prenzlau führt ein Verzeichnis der Ehrengrabstätten. Das Verzeichnis über die Anerkennung und Aberkennung von Ehrengrabstätten wird fortgeführt.
- Die Stadt Prenzlau übernimmt die Kosten für die Grabpflege, die Instandsetzung der Ehrengrabstätte und des Grabmals.

- Wird bei einer bekannten Persönlichkeit mit besonderen Verdiensten nach Beendigung der Ruhezeit oder Nutzungszeit ein Antrag auf Beräumung der Grabstelle durch die nutzungsberechtigte Person gestellt, ist dies der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau zur Beschlussfassung vorzulegen. Wird die Grabstelle als Ehrengrabstelle durch die Stadtverordnetenversammlung anerkannt, ist dies der nutzungsberechtigten Person schriftlich mitzuteilen. Sollte keine Zustimmung zum Erhalt der Grabstelle von der nutzungsberechtigten Person erteilt werden, gilt deren Entscheidung.

II. Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten

- Eine Ehrengrabstätte kommt in Betracht für Personen die:
 - eine nachhaltige und positive Rolle für die geschichtliche Entwicklung Deutschlands, der Stadt Prenzlau und/bzw. Brandenburgs gespielt haben.
 - die Stadt Prenzlau oder das Prenzlauer Gemeinwesen durch Hinterlassenschaften, Erbschaften, Vor- und Nachlässen gefördert haben.
 - den Bekanntschaftsgrad der Stadt Prenzlau durch besondere politische, künstlerische oder sportliche Leistungen erhöht haben.
 - die in Mahnmalanlagen beigesetzt sind, welche teilweise auch Bestandsschutz (z. B. nach Gräbergesetz) haben.
 - in Grabmalanlagen beigesetzt sind, welche unter Denkmalschutz lt. Denkmalliste stehen.
 - von der Bundesregierung oder der Regierung eines Landes ein Staatsbegräbnis gewährt wurde.
- Eine Ehrengrabstätte kann auch eine Grabstelle sein, wenn dieses ein baulich/fachlich besonderes erhaltenswertes Grabmal hat.

III. Anerkennungsverfahren

- Anregungen zur Anerkennung von Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten sind mit einer Begründung versehen an die Stadt Prenzlau zur Beschlussfassung zu richten. Der Antrag muss neben einer eingehenden Begründung die Lebensdaten und die wichtigsten biographischen Daten des Werdegangs der Persönlichkeit enthalten.

Die Beschlussfassung zur Anerkennung als Ehrengrabstätte muss in der Stadtverordnetenversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit, d. h. 2/3 der gesetzlichen Mitglieder erfolgen.

- Die Anerkennung einer Grabstelle als Ehrengrabstätte, welches ein baulich/fachlich besonderes erhaltenswertes Grabmal hat, obliegt dem zuständigen Fachamt der Stadt Prenzlau im Benehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde.

IV. Aberkennungsverfahren

- Die Anerkennung als Ehrengrabstätte hat bis zur Aberkennung durch die Stadtverordnetenversammlung Bestand.
- Werden Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass sie dem Status einer Ehrengrabstätte entgegenstehen, wird dies durch den Bürgermeister geprüft. Ergibt die Prüfung, dass eine Aberkennung zu empfehlen ist, legt der Bürgermeister die Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vor, die mit einer qualifizierten Mehrheit, d. h. 2/3 der gesetzlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erfolgen muss.

V. Herrichtung und Pflege

1. Eine Ehrengrabstätte muss ein würdiges Erscheinungsbild bieten. Das Grabmal ist in einem verkehrssicheren und gepflegten Zustand zu erhalten.
2. Die Stadt Prenzlau trägt die Kosten für die Pflege und Unterhaltung der Ehrengrabstätten.

VI. Übergangs- und Schlussvorschriften

1. Die Fortdauer von Ehrengrabstätten, die ohne besonderes Verfahren anerkannt worden sind, bleibt bestehen. Die hiervon betroffenen Grabstätten sind in der Anlage I aufgeführt.
2. Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 15.12.2023

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung) vom: 15.12.2023

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) und des § 34 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in der Sitzung am 14.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung) vom 29.06.2010, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 7/2010, S. 6 ff., in der Fassung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung) öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 03/2020 vom 17.10.2020, Seite 7 wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 11 wird folgender neuer § 11a eingefügt:

**§ 11a
Ehrengräber**

- (1) Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Widmung einer Grabstätte als Ehrengrab erfolgt auf der Grundlage der kommunalen Richtlinie für Ehrengräber der Stadt Prenzlau.
- (3) Die Unterhaltung von Ehrengräbern und deren Anlagen übernimmt die Friedhofsverwaltung.

2. § 14 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst

- (4) Die Urngemeinschaftsanlage mit Namensnennung ist eine pflegefreie Grabstätte, die der Reihe nach belegt wird. Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Aufstellung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege. Auf Wunsch kann für die verstorbene Person eine Namensbeschriftung am Rande der Anlage durch ein von der Friedhofsverwaltung benanntes Unternehmen durch die nutzberechtigte Person beauftragt werden. Das Schild enthält den Namen, das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen. Das Niederlegen von Blumen und Grabschmuck darf nur an der dafür vorgesehenen Stelle erfolgen.

Unzulässige Grabgestaltungen werden durch die Friedhofsverwaltung entschädigungslos entfernt. Das Betreten der Bestattungsfläche ist nicht gestattet. Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre.

3. § 14 Absatz 5 wird wie folgt geändert

- (5) Grabstätten in Urnenwänden und Urnenstelen sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. In einer Urnennische können unter Beachtung der Ruhezeit und Nutzungszeit bis zu 2 Standard-Überurnen beigesetzt werden. Die Räumung der Urnennischen nach Ablauf der Nutzungszeit erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung veranlasst unmittelbar nach der Räumung der Urnennische die anonyme Folgebettung der Asche in einer anonymen Grabstätte auf dem Friedhof. Die Urnenkapsel, und soweit vorhanden, die Überurne/Schmuckurne und Grabbeigaben werden mit beigesetzt. Eine Herausgabe an die Angehörigen erfolgt nicht.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der „Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung)“ in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 15.12.2023

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Lesefassung der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung) der hierzu erlassenen Änderungen

Inhaltsübersicht**I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Friedhofszweck
- § 3 – Schließung und Entwidmung

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

- § 4 – Verhalten auf den Friedhöfen
- § 5 – Gewerbetreibende

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

- § 6 – Anmeldung zur Bestattung
- § 7 – Särgе und Urnen
- § 8 – Ausheben der Gräber
- § 9 – Ruhezeit
- § 10 – Umbettungen

IV. GRABSTÄTTEN

- § 11 – Allgemeine Vorschriften
- § 11a – Ehrengrabstellen
- § 12 – Reihengrabstätten
- § 13 – Wahlgrabstätten

- § 13a – Wandelbare Wahlgrabstellen
- § 13b – Wahlgrabstätte ohne Pflanzbeet mit nicht ebenerdigen Grabmal
- § 13c – Wahlgrabstätten für Grabpatenschaften
- § 14 – Urnengrabstätten

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

- § 15 – Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 16 – Errichtung von Grabmalen
- § 17 – Standsicherheit der Grabmale
- § 18 – Unterhaltung der Grabmale
- § 19 – Entfernung

VI. HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

- § 20 – Allgemeines
- § 21 – Vernachlässigung

VII. LEICHENHALLEN UND TRAUERFEIERN

- § 22 – Benutzung der Leichenhallen
- § 23 – Trauerfeiern

VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- § 23a – Ausnahmen
- § 24 – Alte Rechte
- § 25 – Haftung
- § 26 – Gebühren
- § 27 – Ordnungswidrigkeiten
- § 28 – Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gemeindegebiet liegenden und von der Stadt Prenzlau verwalteten Friedhöfe und Trauerhallen:

- a) Friedhof und Trauerhalle im Stadtgebiet in der Friedhofstraße
- b) Friedhof und Trauerhalle in Alexanderhof
- c) Friedhof und Trauerhalle im Ortsteil Schönwerder in der Straße „Am Dreieck“
- d) Trauerhalle auf dem Friedhof Dauer
- e) Trauerhalle auf dem Friedhof Güstow

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe und Trauerhallen sind eine öffentliche Einrichtung. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Stadt Prenzlau einschließlich ihrer Ortsteile hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstelle besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

Die Anlage und Gliederung der Friedhöfe ergibt sich aus den in der Friedhofsverwaltung der Stadt Prenzlau, Friedhofstraße 38 ausliegenden Plänen.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt Prenzlau kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt Prenzlau kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.“

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrräder), ausgenommen Friedhofsfahrzeuge, Kinderwagen und Rollstühle zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - e) Abfälle jeglicher Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Druckschriften zu verteilen,
 - g) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken, sowie zu lagern,
 - h) das Freilassen von Hunden. Hunde sind so an der Leine zu führen, dass ein Kontakt zu Grabstätten ausgeschlossen ist. Bissigen Hunden ist zusätzlich ein das Beißen verhindernder Maulkorb anzulegen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen erfordern die Zustimmung der Friedhofsverwaltung der Stadt Prenzlau. Diese sind mindestens eine Woche vorher zu beantragen.

§ 5

Gewerbetreibende

- (1) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Im Antrag zur Zulassung ist der Umfang der Tätigkeiten darzulegen.
- (2) Die Zulassung wird erteilt, wenn Gewerbetreibende die Gewähr dafür bieten, die Würde des Ortes zu wahren, sie oder ihre fachlichen Vertreter in die Handwerksrolle eingetragen sind oder einen vergleichbaren beruflichen Abschluss nachweisen.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die Zulassung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen; sie ist alle 2 Jahre durch einen Antrag bei der Friedhofsverwaltung zu erneuern.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Geräte und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert werden. Bei Beendigung der Tätigkeit ist das Umfeld des Arbeitsplatzes wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfälle lagern, die aufgestellten städtischen Abfallbehälter nicht benutzen und ihre Werkzeuge/Geräte nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigen.
- (6) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen haben, wird die Friedhofsverwaltung die Zulassung schriftlich auf Zeit oder auf Dauer entziehen. Gleiches gilt, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind.
- (7) Verwaltungsverfahren gemäß § 5 Absätze 1 bis 3 dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg

abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie die §§ 71 a bis e Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg.

- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren gemäß § 5 Absätze 1 bis 3 dieser Satzung gelten die Bestimmungen des § 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg über die Genehmigungsfiktion.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 6

Anmeldung zur Bestattung

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung ist die Sterbefallbescheinigung vom zuständigen Standesamt oder die Einäscherungsurkunde vom Krematorium beizufügen. Wird eine Beisetzung in eine früher erworbene Grabstelle beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Erdbestattung oder Einäscherung ist innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 7

Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge dürfen nicht aus Kunststoff oder anderen schwer vergänglichen Werkstoffen hergestellt sein. Metallsärge oder Einsätze aus Metall und Kunststoff dürfen nur bei Überführung aus dem Ausland verwendet werden.
- (2) Die Särge sollen folgende Maße nicht überschreiten:
- a) für verstorbene Personen bis zu 6 Jahren:
Länge: 1,50 m Breite: 0,60 m Tiefe: 0,60 m
- b) für verstorbene Personen über 6 Jahre:
Länge: 2,10 m Breite: 0,90 m Tiefe: 0,80 m
- Sind in Ausnahmefällen größere Särge notwendig, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.
- (3) Für Urnenerdbestattungen dürfen nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden. Diese können nicht umgebettet werden.

§ 8

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 9

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.

§ 10

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung in nicht von Amts wegen angeordneten Fällen wird nur nach Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.

- (3) Umbettungen sind bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 21 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Urnenumbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt bzw. veranlasst. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung hat der Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstellen und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 11

Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Prenzlau. An ihnen können Rechte nur im Todesfall nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden. Die nachfolgend genannten Grabstätten werden vorbehaltlich ihrer Verfügbarkeit bereitgestellt. Eine Veränderung von vorhandenen Zäunen und anderen Begrenzungen ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
- a) Kinderreihengrabstätten für Erdbestattung (nur Friedhof Prenzlau)
- b) Reihengrabstätten für Erdbestattung ohne Pflanzbeet (Rasenfläche mit ebenerdigem Grabmal (nur Friedhof Prenzlau)
- c) Reihengrabstätten für Erdbestattung ohne Pflanzbeet (Rasenfläche) mit nicht ebenerdigem Grabmal (nur Friedhof Prenzlau)
- d) Urnenreihengrabstätten (nur Friedhof Prenzlau)
- e) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- f) wandelbare Wahlgrabstätten (nur Friedhof Prenzlau)
- g) Urnenwahlgrabstätten
- h) Urnenwände und Urnenstelen (nur Friedhof Prenzlau)
- i) Wahlgrabstätten ohne Pflanzbeet (Rasenfläche) mit nicht ebenerdigem Grabmal (nur Friedhof Prenzlau)
- j) Urnengemeinschaftsgrabstätten (nur Friedhof Prenzlau)
- k) Ehrengabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Über die Vergabe von Grabstätten wird eine Nutzungsrechtsurkunde ausgestellt. Das Grab wird mit einer Grabnummer auf der Nutzungsrechtsurkunde bezeichnet. Die Aushändigung der Nutzungsrechtsurkunde erfolgt erst nach Zahlung der fälligen Gebühr.

§ 11a

Ehrengräber

- (1) Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Widmung einer Grabstätte als Ehrengrab erfolgt auf der Grundlage der kommunalen Richtlinie für Ehrengräber der Stadt Prenzlau.
- (3) Die Unterhaltung von Ehrengräbern und deren Anlagen übernimmt die Friedhofsverwaltung.

§ 12

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren zugeteilt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengrabfelder für Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (nur Friedhof Prenzlau)

- b) Reihengrabfelder für Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 6. Lebensjahr ab und Urnenbestattung ohne Pflanzbeet mit ebenerdigem Grabmal (nur Friedhof Prenzlau)
- c) Reihengrabfelder für Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 6. Lebensjahr ab und Urnenbestattung ohne Pflanzbeet mit nicht ebenerdigem Grabmal (nur Friedhof Prenzlau)
- d) Reihengrabfelder für Urnenbestattung (nur Friedhof Prenzlau)
- (3) Die Grabstätten haben folgende Abmessungen:
 - a) in Reihengrabfeldern für Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
 - Länge: 1,70 m
 - Breite: 0,85 m
 - b) in Reihengrabfeldern für Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 6. Lebensjahr ab und Urnenbestattung
 - Länge: 2,60 m
 - Breite: 1,30 m
 - c) in Reihengrabfeldern für Urnenbestattung
 - Länge: 1,30 m
 - Breite: 0,70 m

Der Abstand zwischen zwei Grabstätten beträgt mindestens 30 cm und ist zum Zwecke der Grabstättenpflege begehbar zu halten.

- (4) In jeder Reihengrabstelle für Erdbestattung dürfen innerhalb der Nutzungszeit nur eine Leiche und gleichzeitig 2 Urnen beigesetzt werden.
- (5) Bei Reihengrabstellen gem. Absatz 2 Buchstabe b) ist lediglich ein flach liegendes Grabmal (Höhe über Gelände max. 1 cm) mit den Höchstmaßen Breite 0,40 m, Länge 0,40 m und Höhe 0,15 m zulässig. Einfassungen, Pflanzkübel, Vasen und Bepflanzungen sind nicht zulässig. Unzulässige Grabgestaltungen werden durch die Friedhofsverwaltung entschädigungslos entfernt.
- (6) Bei Reihengrabstellen gem. Absatz 2 Buchstabe c) ist lediglich ein Grabmal mit den Höchstmaßen Breite 0,40 m, Länge 0,40 m und Höhe 0,70 m zulässig. Einfassungen, Pflanzkübel und Bepflanzungen sind nicht zulässig.
Zulässig ist das Ablegen von Blumen und Gestecken und das Aufstellen von Vasen auf einer Fläche von 40 x 30 cm unmittelbar vor dem Grabstein.
Unzulässige Grabgestaltungen werden durch die Friedhofsverwaltung entschädigungslos entfernt.
- (7) Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist bei Reihengrabstellen nicht möglich.

§ 13

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird. Für Urnenwandanlagen, die bis zum 31.12.2018 errichtet worden sind, gilt eine Nutzungszeit von 30 Jahren. Der Wiedererwerb bzw. die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt kann den Erwerb und den Wiedererwerb von Nutzungsrechten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.
- (2) Es werden unterschieden:
 - a) Wahlgrabfelder für Erdbestattungen
 - b) Wahlgrabfelder für Urnenbestattungen (§ 14)
 - c) Wahlgrabfelder für wandelbare Grabstätten (nur Friedhof Prenzlau)
 - d) Wahlgrabfelder ohne Pflanzbeet (Rasenfläche) mit nicht ebenerdigem Grabmal (nur Friedhof Prenzlau)
 - e) Urnenwände/Urnenstelen (nur Friedhof Prenzlau)
- (3) Die Grabstätten haben folgende Abmessungen:
 - a) in Wahlgrabfeldern für Erdbestattung:
 - Länge: 2,60 m
 - Breite: 1,30 m bei Einfachgrabstellen,
2,60 m bei Doppelgrabstellen,
3,90 m bei Dreifachgrabstätten
 - b) in Wahlgrabfeldern für Urnenbestattungen:

Länge: 1,30 m
Breite: 1,00 m

- c) in Wahlgrabfeldern für wandelbare Grabstätten: rechteckige Form mit einer Mindestfläche von 2 m² und einer Maximalfläche von 14 m². Die Größe ist nach den dort insgesamt vorgesehenen Bestattungen zu wählen (Flächenbedarf Urnenbestattung 0,5 m x 0,5 m = 0,25 m², Flächenbedarf Erdbestattung 2,6 m x 1,3 m = 3,38 m²)
 - d) in Wahlgrabfeldern ohne Pflanzbeet (Rasenfläche) mit nicht ebenerdigem Grabmal:
 - Länge: 2,60 m
 - Breite: 1,30 m
- Der Abstand zwischen zwei Grabstätten beträgt bei a) und b) mindestens 30 cm, bei c) 100 cm und ist zum Zwecke der Grabstättenpflege begehbar zu halten.
- (4) In jeder Wahlgrabstelle für Erdbestattung dürfen nur eine Leiche und zusätzlich 2 Urnen beigesetzt werden.
 - (5) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur vorgenommen werden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist durch Nacherwerb verlängert wird.
 - (6) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte sollte für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes kann durch einen Vertrag oder die Übergabe der Graburkunde erfolgen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine Regelung zur Übertragung des Nutzungsrechtes getroffen, geht das Nutzungsrecht in folgender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben
- Innerhalb der einzelnen Gruppen a) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 3 übertragen; er bedarf dazu der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
 - (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Dies erfolgt unentgeltlich.
 - (9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.
 - (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
 - (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
 - (12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 13a

Wandelbare Wahlgrabstätten

- (1) In wandelbaren Wahlgrabstätten können Erdbestattungen und Urnenbestattungen unter Beachtung des Flächenbedarfs (§ 13 (3) c)) und der Ruhezeit erfolgen.
- (2) Die Grabstätten sind durch ebenerdige Umrandungen oder Steine einzufassen. Die Grabstelle wird durch den Nutzungsberechtigten vollständig gestaltet und gepflegt. Kann diese Pflege im Laufe der Nutzungszeit nicht mehr gewährleistet werden, kann die Grabstättenfläche

ganz oder teilweise in eine Rasenfläche umgewandelt werden, deren Pflege die Stadt übernimmt. Eine Änderung des Verhältnisses zwischen Pflanz- und Rasenfläche ist mehrmals möglich.

§ 13b

Wahlgrabstätte ohne Pflanzbeet mit nicht ebenerdigem Grabmal

Auf Wahlgrabstätten ohne Pflanzbeet mit nicht ebenerdigem Grabmal können eine Erdbestattung und zwei Urnenbestattungen erfolgen. Diese werden der Reihe nach vergeben. Es ist ein Grabmal mit den Höchstmaßen Breite 0,45 m, Länge 0,45 m und Höhe 0,70 m zulässig. Einfassungen, Pflanzkübel und Bepflanzungen sind nicht zulässig. Zulässig sind das Ablegen von Blumen und Gestecken und das Aufstellen von Vasen auf einer Fläche von 0,45 m x 0,30 m unmittelbar vor dem Grabstein. Unzulässige Grabgestaltungen werden durch die Friedhofsverwaltung entschädigungslos entfernt.

§ 13c

Wahlgrabstätten für Grabpatenschaften

- (1) Für Grabanlagen, welche auf Grund ihres Erscheinungsbildes für die Stadt Prenzlau von Bedeutung sind und an denen kein Nutzungsrecht mehr besteht, können Patenschaften übernommen werden. Mit Vergabe der Grabpatenschaft bleibt das Grabmal im Besitz der Stadt Prenzlau.
- (2) Die Grabpatenschaft zwischen der Stadt Prenzlau und dem Grabpaten entsteht durch Unterzeichnung einer schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Auf Wunsch kann der Pate/die Patin das Nutzungsrecht für den eigenen Gebrauch erwerben. Eine Gebühr für den erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechts an dieser Grabstätte wird nicht erhoben. Verlängerungen des Nutzungsrechts sind nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung gebührenpflichtig.

§ 14

Urnengrabstätten

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenwahlgrabstätten
 - b) Urnenreihengrabstätten (nur Friedhof Prenzlau)
 - c) Urnengemeinschaftsgrabstätten (nur Friedhof Prenzlau)
 - d) Grabstätten für Erdbeisetzungen gem. §§ 12 und 13
 - e) wandelbaren Wahlgrabstätten gem. § 13a (nur Friedhof Prenzlau)
 - f) Urnenwänden und Urnenstelen (nur Friedhof Prenzlau)
 - g) Wahlgrabstätten ohne Pflanzbeet (Rasenfläche) mit nicht ebenerdigem Grabmal (nur Friedhof Prenzlau)
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können unter Beachtung der Ruhezeit und Nutzungszeit bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. In einer Urnenreihengrabstätte können unter Beachtung der Ruhezeit/Nutzungszeit bis zu 2 Urnen gleichzeitig beigesetzt werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.
- (4) Die Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung ist eine pflegefreie Grabstätte, die der Reihe nach belegt wird. Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Aufstellung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege. Auf Wunsch kann für die verstorbene Person eine Namensbeschriftung am Rande der Anlage durch ein von der Friedhofsverwaltung benanntes Unternehmen durch die nutzberechtigte Person beauftragt werden. Das Schild enthält den Namen, das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen. Das Niederlegen von Blumen und Grabschmuck darf nur an der dafür vorgesehenen Stelle erfolgen. Unzulässige Grabgestaltungen werden durch die Friedhofsverwaltung entschädigungslos entfernt. Das Betreten der Bestattungsfläche ist nicht gestattet. Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre.
- (5) Grabstätten in Urnenwänden und Urnenstelen sind Aschenstätten,

an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. In einer Urnennische können unter Beachtung der Ruhezeit und Nutzungszeit bis zu 2 Standard-Überurnen beigesetzt werden. Die Räumung der Urnennischen nach Ablauf der Nutzungszeit erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung veranlasst unmittelbar nach der Räumung der Urnennische die anonyme Folgebestattung der Asche in einer anonymen Grabstätte auf dem Friedhof. Die Urnenkapsel, und soweit vorhanden, die Überurne/Schmuckurne und Grabbeigaben werden mit beigesetzt. Eine Herausgabe an die Angehörigen erfolgt nicht.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 15

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 16–20 so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in der Gesamtanlage gewahrt bleibt.
- (2) Bei Verstößen, insbesondere gegen die §§ 15 (1) und 20, werden die Nutzungsberechtigten zur Beseitigung der Mängel innerhalb von 3 Monaten durch schriftliche Mitteilung aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, erfolgt eine diesbezügliche öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Prenzlau. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte mit Ausnahme des Grabmales abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Ungesicherte Grabmale werden niedergelegt. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann zusätzlich das Nutzungsrecht entzogen und das Grabmal abgeräumt werden.
- (3) Gegenstände, ausgenommen Pflanzmaterialien, die von einer Grabstätte nach Maßgabe des Abs. 2 entfernt worden sind, werden von der Friedhofsverwaltung 1 Jahr aufbewahrt.

§ 15

Besondere Gestaltungsgrundsätze für Urnenwandanlagen und Urnenstelen

- (1) Die Grabfelder mit Urnenwandanlagen und Urnenstelen sind Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften. Es dürfen keine baulichen Veränderungen getroffen werden. Ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung darf eine Urnennische nicht geöffnet werden.
- (2) Das Anbringen von Gegenständen an den Verschlussplatten, wie z. B. Lichtbilder, Halterungen, Blumenvasen, Kerzen und Leuchten ist unzulässig. Blumenschmuck, Grablichter und Kerzen in feuerfesten Behältern dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen aufgestellt werden.
- (3) Blumenschmuck, Grablichter und Kerzen in feuerfesten Behältern dürfen am Fuße der Urnenwand/Urnenstelen aufgestellt werden. Es ist dabei darauf zu achten, dass die unteren sowie die benachbarten Urnennischen nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Um eine einheitliche Gestaltung der Urnenwandanlagen und Urnenstelen zu gewährleisten, ist ausschließlich die von der Stadt Prenzlau zur Verfügung gestellte Verschlussplatte zu verwenden. Die Gestaltung der Verschlussplatte hat der Nutzungsberechtigte nach den Vorgaben der Stadt Prenzlau durch einen fachkundigen Dienstleistungserbringer auf seine Kosten vorzunehmen.
- (5) Bei Urnenwandanlagen sind die Verschlussplatten mit vertieft gehauener Beschriftung in der Schriftart „Antiqua“ und in weißer Schriftfarbe mit folgender Schriftgröße:
 1. Buchstaben max. 25 mm,
 2. Zahlen max. 20 mm,
 3. Symbole max. 100 mm x 100 mm
 zu versehen.
- (6) Bei Urnenstelen sind die Verschlussplatten mit vertieft gehauener Be-

schriftung in der Schriftart „Georgia“ und in rotbrauner Schriftfarbe mit folgender Schriftgröße:

1. Buchstaben max. 25 mm,
2. Zahlen max. 20 mm,
3. Symbole max. 100 mm x 100 mm zu versehen

§ 16

Errichtung von Grabmalen

- (1) Auf jeder Grabstätte (ausgenommen davon sind die Reihengrabstätten ohne Pflanzbeet mit ebenerdigem Grabmal gem. § 12 (2) c) und die Urnengemeinschaftsanlage) darf nur ein stehendes Grabmal errichtet werden.
- (2) Die Errichtung von Grabmalen, das Verlegen von Einfassungen und Grababdeckplatten sowie deren Veränderung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Vom Antragsteller ist sein Nutzungsrecht für die Grabstätten nachzuweisen. Er kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten (Erfüllungsgehilfen) vertreten lassen.
- (4) Dem Antrag ist ein Grabmalentwurf im Maßstab 1:10 mit Vorder- und Seitenansicht und Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole, der Maße sowie der Befestigungsart zwischen Fundament und Grabmal beizufügen.
- (5) Das Grabmal ist so auszuführen, dass sein Fundament spätere Beisetzungen nicht behindert.
- (6) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal, Steineinfassung und Grababdeckplatten nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der schriftlichen Zustimmung errichtet worden sind.
- (7) Die Aufstellung provisorischer Grabmale bedarf keiner Zustimmung, soweit sie als naturfarbene Holztafeln oder Holzkreuze errichtet werden. Die Größe der Holztafeln bis 15 cm x 30 cm und die Höhe der Holzkreuze von 60 cm darf nicht überschritten werden. Nach spätestens 2 Jahren ab dem Tag der Beisetzung sind provisorische Grabmale zu entfernen.

§ 17

Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (vgl. Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien VSG 4.7“ der Gartenbau-Berufgenossenschaft) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind.
- (2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 16. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 18

Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden

haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 19

Entfernung

- (1) Grabberäumungen sind nur nach Ablauf aller Ruhezeiten möglich. Die Grabberäumung muss schriftlich bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden. Antragsberechtigt ist nur die Nutzungsberechtigte Person.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale und die sonstigen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, erfolgt eine Beräumung durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten. Das Grabmal und die sonstigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Prenzlau über.
- (4) Wird ein Grabnutzungsrecht vorzeitig aufgehoben, so hat die berechtigte Person keinen Anspruch auf Rückzahlung der Grabstellennutzungsgebühren für nicht beanspruchte Nutzungszeiten.

VI. HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 20

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 15 (1) hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Baumgehölze dürfen nur eine Höhe von max. 1,50 m (Grabfelder für Erdbestattung) bzw. 1,00 m (Grabfelder für Urnenbestattung) erreichen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (5) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung entsprechend den Vorschriften hergerichtet sein.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts beräumt.
- (8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlage außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (9) Bei der Abfalltrennung sollte nach Möglichkeit Kunststoff und verwertbarer Werkstoff getrennt werden.

§ 21

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine

öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung beräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine schriftliche Bekanntmachung und ein entsprechender zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des § 19 Abs. 3 Satz 2 hinzuweisen.

- (2) Für Grabschmuck gilt § 19 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

VII. LEICHENHALLEN UND TRAUERFEIERN

§ 22

entfällt

§ 23

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, kann in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung eine Aufbahrung durch den Bestatter erfolgen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 45 Minuten dauern. Spätestens 60 Minuten nach dem beantragten Termin für den Beginn der Beisetzung ist die Trauerhalle in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 23a

Ausnahmen

Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen ausgenommen davon §§ 9 bis 11 dieser Satzung zulassen soweit diese mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 24

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach §§ 12, 13 und 14 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie

enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 25

Haftung

Die Stadt Prenzlau haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch Dritte oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Prenzlau nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 26

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Prenzlau verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. sich als Besucher entgegen § 4 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 2. entgegen § 4 Abs. 3
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrräder), ausgenommen Friedhofsfahrzeuge, Kinderwagen und Rollstühle befährt,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten betritt,
 - e) Abfälle jeglicher Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - f) Druckschriften verteilt,
 - g) lärmt, isst und trinkt, lagert,
 - h) Hunde freilässt, deren Kontakt zu Grabstätten zulässt, bissigen Hunden keinen Maulkorb anlegt.
 3. entgegen § 4 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 4. als Gewerbetreibender entgegen § 5 Abs. 1 und 5 ohne vorherige Zulassung tätig wird sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
 5. entgegen § 16 Abs. 2, ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 6. Grabmale entgegen § 17 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
 7. Grabmale entgegen § 18 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
 8. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 19 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
 9. Grabstätten entgegen § 21 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 (1) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Höchstbetrages geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Bürgermeister der Stadt Prenzlau als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 28

Inkrafttreten

Die Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsatzung) vom 29.06.2010 ist seit dem 15.07.2010 in Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt

Prenzlau (Friedhofssatzung) vom 09.09.2011 ist seit dem 29.09.2011 in Kraft.

Die 2. Satzung zur Änderung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung) vom 23.04.2012 ist seit dem 10.05.2012 in Kraft.

Die 3. Satzung zur Änderung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung) vom 06.07.2015 ist seit dem 23.07.2015 in Kraft.

Die 4. Satzung zur Änderung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung) vom 06.12.2018 ist seit dem 23.12.2018 in Kraft.

Die 5. Satzung zur Änderung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung) vom 24.09.2020 ist seit dem 18.10.2020 in Kraft.

Die 6. Satzung zur Änderung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung) vom 15.12.2023 ist seit dem 24.12.2023 in Kraft.

6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung) vom 15.12.2023

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in der Sitzung am 14.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung) vom 05.07.2006, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 04/2006, S. 13 ff. in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 22.12.2018, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 5/2018, S. 9 f. wird wie folgt geändert:

§ 2

Grabstellennutzungsgebühren

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes beträgt für

- 1. Reihengrabstellen
 - 1.1 Grabstellen für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (20 J.) 695,00 €
 - 1.2 Grabstellen für über 6 Jahre alte Personen (20 J.) 925,00 €
 - 2. Wahlgrabstellen
 - 2.1 Wahlgrabstellen für Erdbestattung (20 J.) 1.010,00 €
- Für Mehrfachgrabstellen gilt der mit der Grabstellenanzahl vervielfachte Gebührensatz
- 2.2 wandelbare Wahlgrabstellen pro m² (20 J.) 665,00 €
 - 2.3 Wahlgrabstätten ohne Pflanzbeet mit nicht ebenerdigem Grabmal (20 J.) 1.010,00 €
- 3. Urnengrabstellen
 - 3.1 Urnenwahlstellen für 4 Urnen je Grabstelle (20 J.) 710,00 €

- 3.2 Urnenreihenstellen für 2 Urnen je Grabstelle (20 J.) 630,00 €
- 3.3 Urnengemeinschaftsanlage (20 J.) 580,00 €
- 3.4 Urnennische für 2 Urnen in Urnenwandanlagen, die vor dem 31.12.2018 errichtet worden sind (30 J.) 1.930,00 €
- 3.5 Urnennische für 2 Urnen in Urnenwandanlagen/Urnenstelen (20 J.) 1.930,00 €“

2. § 2 Absatz 2 unverändert

„(2) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt für

- 1. die Verlängerung der Nutzungszeit bei Wahlgrabstellen nach Abs. 1 Nr. 2 sowie Urnenwahlstellen nach Abs. 1 Nr. 3.1 und Urnennischen nach Nr. 3.5 für jedes Jahr 1/20 der vorgenannten Gebühr.
- 2. die Verlängerung der Nutzungszeit bei Urnennischen nach Abs. 1 Nr. 3.4 für jedes Jahr 1/30 der vorgenannten Gebühr.
- 3. Diese Gebühren sind vor Aushändigung der Urkunde über die Verlängerung zu entrichten.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Bestattungsgebühren

„Die Gebühr für das Herstellen eines Grabes für einen Sarg bzw. eine Urne einschließlich Verfüllen und Herrichten des Grabbeetes beträgt bei:

- 1. Grabstellen für Erdbestattungen
 - 1.1 Grabstellen für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 215,00 €
 - 1.2 Grabstellen für über 6 Jahre alte Personen 800,00 €
- 2. Urnengrabstellen 140,00 €“

§ 4

Ausgrabungen und Umbettungen

4. § 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. Ausgrabungen
 - 1.1 Ausgrabung einer Urne 420,00 €“

§ 5

Benutzung der Friedhofseinrichtungen

5. In § 5 Nummer 1 wird die Zahl „110,00“ durch die Zahl „105,00“ ersetzt.

6. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Dienstleistungen für Bestattungen

- „1. Trägerleistung für Urnenbeisetzungen in Ausnahmefällen und bei Umbettungen 32,00 €“

7. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Grabpflege

- „1. 20 Jahre Rasenpflege auf Reihengräbern ohne Pflanzbeet mit ebenerdigem Grabmal 470,00 €
- 2. 20 Jahre Rasenpflege auf Reihengräbern ohne Pflanzbeet mit nicht ebenerdigem Grabmal 700,00 €
- 3. Rasenpflege auf wandelbaren Wahlgräbern je m² und Jahr 10,00 €
- 4. 20 Jahre Rasenpflege auf Wahlgrabstätten ohne Pflanzbeet mit nicht ebenerdigem Grabmal 700,00 €

- | | |
|---|---------|
| 5. Beräumung einer Grabstelle pro Arbeitsstunde (Stundenzahl nach Aufwand) | 80,00 € |
| 6. Verkauf von 60 l Kies für Grabpflege | 2,00 €" |
| 7. die Verlängerung der Grabpflege bei Wahlgrabstellen nach Nr. 3 und Nr. 4 beträgt für jedes Jahr 1/20 der vorgenannten Gebühr | |

8. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Friedhofsverwaltungsgebühren

- | | |
|--|----------|
| „1. Zulassungsgebühren für Gewerbetreibende auf städtischen Friedhöfen (Zeitdauer 2 Jahre) | 75,00 € |
| 2. Einmalige Zulassungsgebühren für Gewerbetreibende auf städtischen Friedhöfen (Tageszulassung) | 15,00 € |
| 3. Erstellen einer Graburkunde incl. Porto | 16,00 € |
| 4. Urnenversand | 12,00 €" |

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der „Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung)“ in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 15.12.2023

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Lesefassung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung) der hierzu erlassenen Änderungen

§ 1

Gebührengegenstand

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und deren Einrichtungen in Prenzlau, Friedhofstraße 38, Alexanderhof und Schönwerder, die Trauerhallen in Dauer und Güstow sowie für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß dieser Satzung erhoben.

§ 2

Grabstellennutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes beträgt für
- | | |
|--|------------|
| 1. Reihengrabstellen | |
| 1.1 Grabstellen für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (20 J.) | 695,00 € |
| 1.2 Grabstellen für über 6 Jahre alte Personen (20 J.) | 925,00 € |
| 2. Wahlgrabstellen | |
| 2.1 Wahlgrabstellen für Erdbestattung (20 J.) | 1.010,00 € |
- Für Mehrfachgrabstellen gilt der mit der Grabstellenanzahl vervielfachte Gebührensatz.
- | | |
|---|----------|
| 2.2 wandelbare Wahlgrabstellen pro m ² (20 J.) | 665,00 € |
|---|----------|

- | | |
|---|------------|
| 2.3 Wahlgrabstätten ohne Pflanzbeet mit nicht ebenerdigem Grabmal (20 J.) | 1.010,00 € |
|---|------------|

- | | |
|---|------------|
| 3. Urnengrabstellen | |
| 3.1 Urnenwahlstellen für 4 Urnen je Grabstelle (20 J.) | 710,00 € |
| 3.2 Urnenreihenstellen für 2 Urnen je Grabstelle (20 J.) | 630,00 € |
| 3.3 Urnengemeinschaftsanlage (20 J.) | 580,00 € |
| 3.4 Urnennische für 2 Urnen in Urnenwandanlagen, die vor dem 31.12.2018 errichtet worden sind (30 J.) | 1.930,00 € |
| 3.5 Urnennische für 2 Urnen in Urnenwandanlagen/Urnenstelen (20 J.) | 1.930,00 € |

- (2) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt für
1. die Verlängerung der Nutzungszeit bei Wahlgrabstellen nach Abs. 1 Nr. 2 sowie Urnenwahlstellen nach Abs. 1 Nr. 3.1 und Urnennischen nach Nr. 3.5 für jedes Jahr 1/20 der vorgenannten Gebühr.
 2. die Verlängerung der Nutzungszeit bei Urnennischen nach Abs. 1 Nr. 3.4 für jedes Jahr 1/30 der vorgenannten Gebühr.
 3. Diese Gebühren sind vor Aushändigung der Urkunde über die Verlängerung zu entrichten.

§ 3

Bestattungsgebühren

Die Gebühr für das Herstellen eines Grabes für einen Sarg bzw. eine Urne einschließlich Verfüllen und Herrichten des Grabbeetes beträgt bei:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grabstellen für Erdbestattungen | |
| 1.1 Grabstellen für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 215,00 € |
| 1.2 Grabstellen für über 6 Jahre alte Personen | 800,00 € |
| 2. Urnengrabstellen | 140,00 € |

§ 4

Ausgrabungen und Umbettungen

- | | |
|---------------------------|----------|
| 1. Ausgrabungen | |
| 1.1 Ausgrabung einer Urne | 420,00 € |
| 2. Umbettungen | |
- Die Gebühr schließt nicht die Kosten für eine Wiederbestattung auf dem gleichen Friedhof ein. Diese sind nach den Sätzen gem. § 3 zu entrichten. Die Wiederbeisetzung auf einem anderen Friedhof der Stadt Prenzlau wird ebenfalls nach den Sätzen gem. § 3 berechnet.

§ 5

Benutzung der Friedhofseinrichtungen

- | | |
|------------------------------|----------|
| 1. Benutzung der Trauerhalle | 105,00 € |
|------------------------------|----------|

§ 6

Dienstleistungen für Bestattungen

- | | |
|---|---------|
| 1. Trägerleistung für Urnenbeisetzungen in Ausnahmefällen und bei Umbettungen | 32,00 € |
|---|---------|

§ 7

Grabpflege

- | | |
|---|----------|
| 1. 20 Jahre Rasenpflege auf Reihengräbern ohne Pflanzbeet mit ebenerdigem Grabmal | 700,00 € |
| 2. 20 Jahre Rasenpflege auf Reihengräbern ohne Pflanzbeet mit nicht ebenerdigem Grabmal | 456,00 € |
| 3. Rasenpflege auf wandelbaren Wahlgräbern je m ² und Jahr | 10,00 € |

- | | |
|---|----------|
| 4. 20 Jahre Rasenpflege auf Wahlgrabstätten ohne Pflanzbeet mit nicht ebenerdigem Grabmal | 700,00 € |
| 5. Beräumung einer Grabstelle pro Arbeitsstunde (Stundenzahl nach Aufwand) | 80,00 € |
| 6. Verkauf von 60 l Kies für Grabpflege | 2,00 € |
| 7. die Verlängerung der Grabpflege bei Wahlgrabstellen nach Nr. 3 und Nr. 4 beträgt für jedes Jahr 1/20 der vorgenannten Gebühr | |

§ 8

Friedhofsverwaltungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Zulassungsgebühren für Gewerbetreibende auf städtischen Friedhöfen (Zeitdauer 2 Jahre) | 75,00 € |
| 2. Einmalige Zulassungsgebühren für Gewerbetreibende auf städtischen Friedhöfen (Tageszulassung) | 15,00 € |
| 3. Erstellen einer Graburkunde incl. Porto | 16,00 € |
| 4. Urnenversand | 12,00 € |

§ 9

Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Einrichtungen der kommunalen Friedhöfe der Stadt Prenzlau oder die sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt bzw. in Auftrag gegeben oder beantragt hat.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschild für die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Begründung des Nutzungsrechts, im Falle der Verlängerung mit der Verlängerung des Nutzungsrechts. Sie wird für die gesamte Nutzungszeit bzw. Verlängerungszeit erhoben.

Die Gebührenschild für andere Gebühren entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen oder der sonstigen Leistungen. Alle Friedhofsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 11

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung) vom 19.06.2006 ist seit dem 06.07.2006 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung) vom 29.06.2010 ist seit dem 15.07.2010 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung) vom 09.09.2011 ist seit dem 29.09.2011 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung) vom 12.12.2014 ist seit dem 19.12.2014 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung) vom 06.07.2015 ist seit dem 23.07.2015 in Kraft.

Die 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung) vom 06.12.2018 ist seit dem 23.12.2018 in Kraft.

Die 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung) vom 15.12.2023 ist seit dem 24.12.2023 in Kraft.

Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte für die Ortsteile der Stadt Prenzlau am 09. Juni 2024 Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen für beisitzende Mitglieder des Wahlausschusses

Für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung sowie zu den Ortsbeiräten für die Ortsteile der Stadt Prenzlau am 09. Juni 2024 ist gemäß § 16 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) ein Wahlausschuss zu bilden.

Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin, ihrem Stellvertreter und fünf beisitzenden Mitgliedern. Die beisitzenden Mitglieder werden von der Wahlleiterin berufen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgWahlV) fordere ich die im Wahlgebiet der Stadt Prenzlau vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auf, wahlberechtigte Personen des Wahlgebiets als beisitzende Mitglieder des Wahlausschusses vorzuschlagen.

Die vorgeschlagenen Personen dürfen keine Wahlwerbende, Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag sein. Sie dürfen außerdem in keinem anderen Wahlorgan (Wahlausschüsse, Wahlvorstände) Mitglied sein. Im Weiteren wird auf die Hinderungsgründe laut § 92 Abs. 5 BbgKWahlG verwiesen.

Werden von den Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen nicht genügend wahlberechtigte Personen als beisitzende Mitglieder vorgeschlagen, berufe ich die weiteren Mitglieder nach meinem Ermessen.

Ich bitte, mir bis zum 19. Januar 2024 die Vorschläge unter Angabe des Namens, Vornamens und der Anschrift der vorgeschlagenen Personen unter folgender Anschrift zu unterbreiten:

Wahlleiterin der Stadt Prenzlau
Stadtverwaltung Prenzlau
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Telefon: 03984/75110, Telefax: 03984/75191
E-Mail: wahlleiter@prenzlau.de

Prenzlau, den 14.12.2023

gez. Maren Schön
Wahlleiterin

Europa- und Kommunalwahl am 09. Juni 2024 Aufforderung an die im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen zum Einreichen von Vorschlägen für beisitzende Mitglieder in den Wahlvorständen

Für die Europa- und Kommunalwahl am 09. Juni 2024 werden in der Stadt Prenzlau einschließlich ihrer Ortsteile 26 Wahlvorstände gebildet. Ein Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und drei bis sieben Beisitzern, die der Wahlleiter aus den wahlberechtigten Personen des Wahlgebietes beruft.

Gemäß § 18 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) fordere ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auf, bis zum **23.02.2024** wahlberechtigte Personen, die in der Stadt Prenzlau oder in den dazugehörigen

Ortsteilen ihren Hauptwohnsitz haben, als Beisitzer für die Wahlvorstände vorzuschlagen.

Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit darf nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden (vgl. § 92 Abs. 5 BbgKWahlG). Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen gemäß § 92 Abs. 4 BbgKWahlG nicht zu Mitgliedern eines Wahlvorstands bestellt werden. Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände einen Auslagenersatz und ein Erfrischungsgeld im Rahmen der geltenden Vorschriften.

Werden von den Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen nicht genügend wahlberechtigte Personen als beisitzende Mitglieder vorgeschlagen, berufe ich die weiteren Mitglieder nach meinem Ermessen. Ich bitte, mir bis zum 23. Februar 2024 die Vorschläge unter Angabe des Namens, Vornamens und der Anschrift der vorgeschlagenen Personen unter folgender Anschrift zu unterbreiten:

Wahlleiterin der Stadt Prenzlau
Stadtverwaltung Prenzlau
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Telefon: 03984/75110, Telefax: 03984/75191
E-Mail: wahlleiter@prenzlau.de

Prenzlau, den 14.12.2023

gez. Maren Schön
Wahlleiterin

**Wahlbekanntmachung
für die Kommunalwahlen am 09. Juni 2024
zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung
und der Ortsbeiräte der Ortsteile Alexanderhof, Blindow,
Dauer, Dedelow, Güstow, Klinkow, Schönwerder
und Seelübbe**

Gemäß §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin für die Wahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 finden die **Wahlen** der Stadtverordnetenversammlung und Ortsbeiräte am **Sonntag, den 09. Juni 2024** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Wahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 2 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau

1. Anzahl der zu wählenden Stadtverordneten

Es sind insgesamt **28** Stadtverordnete zu wählen.

2. Wahlkreise

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat in ihrer Sitzung am 14.12.2023 beschlossen, dass für das Wahlgebiet der Stadt Prenzlau ein Wahlkreis gebildet wird.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen** und **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr,

bei der

Wahlleiterin der Stadt Prenzlau
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau

schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin für die **Stadt Prenzlau** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Inhalt der Wahlvorschläge

5.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern

- vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
 e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

- 5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Ein Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **42** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
- 5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 5.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

5.5 Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

6. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

- 6.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
 - Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 7).
 - Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nr. 1 BbgKWahlIV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

6.2 Zur Wählbarkeit

6.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

6.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

- 6.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlIV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlIV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

7. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

- 7.1 Die **Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

- 7.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die für die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des

Landkreises Uckermark wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

7.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängererversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Die Ausführungen zu Nummer 7.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

7.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

7.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

7.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

7.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

8. Unterstützungsunterschriften

8.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**

8.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **20. Deutschen Bundestag** oder im **7. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Uckermark durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder

durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Uckermark durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

8.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am **21. August 2023** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Uckermark oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.2 Wichtige Hinweise

8.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 8.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.

8.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr,

bei der

**Wahlbehörde, Stadt Prenzlau,
Haus 1, Raum 001 (Bürgerservice)
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau**

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir** auf Anforderung **ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 8.2.3) **sind der Wahlbehörde (Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau) spätestens** bis zum

Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

8.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvor-**

schlagsträgers sofort bei der **Wahlbehörde, Stadt Prenzlau, Haus 1, Raum 001 (Bürgerservice)**, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau, aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin** und **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

8.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

8.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

8.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

8.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

8.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 01. April 2024, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

8.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

9. **Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 04. April 2024, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

10. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am **08.04.2024** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlG verwiesen.

B. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Alexanderhof

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 5.1, 5.3 bis 5.5, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Alexanderhof mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Alexanderhof ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.

3. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **6** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Alexanderhof ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Stadt Prenzlau wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Alexanderhof bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Alexanderhof wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Prenzlau wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 7.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 21. August 2023 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Alexanderhof durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Alexanderhof vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.1.1 bis 8.1.4, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.7 bis 8.2.10 sinngemäß.

C. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Blindow

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 5.1, 5.3 bis 5.5, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Blindow mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Blindow ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **6** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Blindow ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Prenzlau wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Blindow bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Blindow wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Prenzlau wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 7.2 entsprechend.

D. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Dauer

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 5.1, 5.3 bis 5.5, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Dauer mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Dauer ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **6** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Dauer ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Prenzlau wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Dauer bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Dauer wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Prenzlau wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 7.2 entsprechend.

E. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Dedelow

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 5.1, 5.3 bis 5.5, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Dedelow mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Dedelow ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **6** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Dedelow ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Prenzlau wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Dedelow bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Dedelow wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Prenzlau wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 7.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 21. August 2023 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Dedelow durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Dedelow vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.1.1 bis 8.1.4, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.7 bis 8.2.10 sinngemäß.

F. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Güstow

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 5.1, 5.3 bis 5.5, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Güstow mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Güstow ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **6** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Güstow ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Prenzlau wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Güstow bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Güstow wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Prenzlau wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 7.2 entsprechend.

G. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Klinkow

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 5.1, 5.3 bis 5.5, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Klinkow mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Klinkow ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **6** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Klinkow ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Prenzlau wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Klinkow bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Klinkow wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Prenzlau wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 7.2 entsprechend.

H. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schönwerder

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 5.1, 5.3 bis 5.5, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schönwerder mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schönwerder ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **6** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Schönwerder ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Stadt Prenzlau wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schönwerder bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Schönwerder wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Prenzlau wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 7.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 21. August 2023 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Schönwerder durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Schönwerder vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.1.1 bis 8.1.4, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.7 bis 8.2.10 sinngemäß.

I. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Seelübbe

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 5.1, 5.3 bis 5.5, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Seelübbe mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Seelübbe ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **6** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Seelübbe ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Prenzlau wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Seelübbe bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Seelübbe wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Prenzlau wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 7.2 entsprechend.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

gez. *Maren Schön*
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung nach § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg und § 27 (3) Grundsteuergesetz

Im Jahr **2024** werden keine Steuerbescheide für die Grundsteuer A, B und Hundesteuer für die Steuerzahler erstellt.

Grundlage zur Steuerzahlung 2024 bildet der letzte Steuerbescheid. Darin wurden die Termine und Beträge der Zahlungen bereits festgesetzt. Für alle Steuerzahler, die uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden die aufgeführten Beträge zu den Ratenfestsetzungen abgebucht.

Für den Steuerschuldner treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, die sich sonst bei Zustellung eines schriftlichen Bescheides ergeben würden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerbescheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Prenzlau, Der Bürgermeister, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau einzulegen.

Auch wenn Sie Widerspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgerecht zahlen.

Um Mahnungen sowie die darauf folgende Vollstreckungsmaßnahmen und die damit verbundenen zusätzlichen Nebenkosten zu vermeiden, bitte ich dringend, die festgesetzten Zahlungstermine einzuhalten.

Auskunft erteilen: Herr Bruno Lucka Tel. Nr. 75–220 und
Frau Claudia Birk Tel. Nr. 75–219

Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuerpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das I. Quartal 2024 am 15.02.2024 fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer

Gemäß § 259 Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden.

Einer besonderen Mahnung an die einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – **Zahlungserinnerung**.

Prenzlau, den 23.11.2023

gez. *Hendrik Sommer*
Bürgermeister

Bauabgangsstatistik 2023 im Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes für Ihre Gemeinde und damit u. a. die Grundlage für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen.

Melden Sie bitte deshalb als *Eigentümerin/Eigentümer*

bis spätestens 15. März 2024

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Der Erhebungsbogen ist unter:

<https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet>
online

abrufbar.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Bekanntmachung der Stadt Prenzlau über die erneute Veröffentlichung und öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2023 die erneute Veröffentlichung und öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau (DS 115/2023) gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird die Dauer der erneuten Auslegung verkürzt und werden Stellungnahmen auf die geänderten bzw. ergänzten Inhalte des Entwurfs beschränkt.

Der Geltungsbereich umfasst in der Flur 25 der Gemarkung Prenzlau die Flurstücke 15/6, 17/2 und 370 bis 373 – vgl. bestehende Abbildungen. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau erfolgt im Zusammenhang mit dem Aufstellungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“. Die derzeitige Darstellung „gemischte Baufläche und Wohnbaufläche“ soll durch ein „Sondergebiet Handel – Nahversorgung“ ersetzt werden, um die Voraussetzung für die Errichtung großflächiger Einzelhandelsbetriebe zur Nahversorgung zu schaffen. Im südlichen Teil des Geltungsbereichs ist – wie bisher – die Darstellung einer Grünfläche vorgesehen; im Gegensatz zum 2. Entwurf wird nunmehr aber auch der Zweck dieser Grünfläche festgesetzt, und zwar als

Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung Wiedervernässung und Beweidung.

Mit dem 3. Entwurf erfolgt daher eine erneute Veröffentlichung und öffentliche Auslegung zusammen mit einer (Kurz-) Begründung einschließlich (Kurz-) Umweltbericht.

Der durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene 3. Entwurf mit (Kurz-) Begründung und (Kurz-) Umweltbericht steht in der Zeit

vom **27. Dezember 2023** bis zum **12. Januar 2024** (einschließlich)

zu jedermanns Einsicht und Abruf gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet unter

<https://www.prenzlau.eu>

<https://bb.bauleitplanung-online.de>

bereit. Ebenso ist der Inhalt dieser Bekanntmachung unter den genannten Internetadressen abrufbar. Ergänzend liegen die Unterlagen bei der Stadtverwaltung Prenzlau, Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung, Am Steintor 4, Haus 2, Flurbereich, 17291 Prenzlau, während der Öffnungszeiten (montags, mittwochs, donnerstags von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr, dienstags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Information: Haus 2, Zimmer 005 oder 007, Tel. 03984/75333 oder 75334; Auskünfte: montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr (außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung oder auch per Mail über stadtplanung@prenzlau.de oder buergermeister@prenzlau.de). Für Rückfragen steht auch das Stadtplanungskontor, Dipl.-Ing. Jürgen Thesing, Czeminskistraße 5, 10829 Berlin, Telefon: 030/280 45 281, E-Mail: Thesing@jura-line.de zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- während der Auslegungsfrist jeder an der Planung Interessierte die Planunterlagen einsehen sowie Anregungen und Bedenken hierzu schriftlich, während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail unter stadtplanung@prenzlau.de oder plan-beteiligung@prenzlau.de abgeben kann,
- dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen und ihre möglichen Auswirkungen abgegeben werden können und
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Zum 3. Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans stehen die folgenden Arten umweltbezogener Informationen bereit:

- (Kurz-) Begründung zur erneuten Änderung mit Erläuterung der Änderungen und ihren Auswirkungen einschließlich (Kurz-) Umweltbericht.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Prenzlau, den 15.12.2023

*gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister*

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Trinkwasserversorgung, Netzanschluss Gas, sowie Netzanschluss Strom ab 01.01.2024

Preisblatt Trinkwasser

1. Entgelte für die Lieferung von Trinkwasser

Das Trinkwasserentgelt setzt sich aus dem Grundpreis für den Trinkwasseranschluss und dem Arbeitspreis für die bezogene Menge Trinkwasser zusammen.

Der Grundpreis für den Trinkwasserhausanschluss beträgt entsprechend der Zählernennleistung (Q3/Qn) bzw. Anschlussnennweite (DN) für einen Wasserzähler:

Bezeichnung	Q _n m ³ /h	DN	Grundpreis je Zähler/Jahr -netto-	Grundpreis je Zähler/Jahr -brutto-
bis Q3 = 4	bis 2,5	20 mm	106,00 €	113,42 €
Q3 = 10	bis 6,0	25 mm	200,00 €	214,00 €
Q3 = 16	bis 10,0	40 mm	331,00 €	354,17 €
Q3 = 25	bis 15,0	50 mm	1.113,00 €	1.190,91 €
Q3 = 63	bis 40,0	80 mm	1.499,00 €	1.603,93 €
Q3 = 100	bis 60,0	100 mm	1.807,00 €	1.933,49 €
Q3 = 250	bis 150,0	150 mm	2.150,00 €	2.300,50 €
> Q3 = > 250	ab 150,0	> 150 mm	2.480,00 €	2.653,60 €

Der Grundpreis für den Trinkwasserhausanschluss beträgt entsprechend der Anschlussnennweite (DN) für einen Verbundwasserzähler:

DN	Grundpreis je Zähler/Jahr -netto-	Grundpreis je Zähler/Jahr -brutto-
50 mm	1.113,00 €	1.190,91 €
80 mm	1.499,00 €	1.603,93 €
100 mm	1.807,00 €	1.933,49 €
150 mm	2.150,00 €	2.300,50 €
200 mm	2.480,00 €	2.653,60 €
250 mm	2.480,00 €	2.653,60 €

Der Grundpreis für eine zusätzliche Messeinrichtung (Gartenwasserzähler) beträgt:

Position	Grundpreis je Zähler/Jahr -netto-	Grundpreis je Zähler/Jahr -brutto-
Grundpreis	31,80 €	34,03 €

Der Arbeitspreis beträgt:

Position	netto	brutto
Arbeitspreis	1,67 €/m ³	1,79 €/m³

Bei einem Jahresverbrauch von mehr als 10.000 m³ können Sondertarife vereinbart werden. Für die nur vorübergehende Versorgung kann die SWP gesonderte Preise festlegen.

2. Hausanschlusspauschale für Hausanschlüsse mit einer Anschlussnennweite bis einschließlich DN 40 und einer Anschlusslänge bis einschließlich 30 m

Position	in Euro netto	in Euro brutto
Hausanschlüsse mit einer Anschlussnennweite bis einschließlich DN 40 und einer Anschlusslänge bis einschließlich 30 m	3.177,57	3.400,00
Nachlass für Eigenleistung Erdarbeiten je lfd. Meter bei Einhaltung der Vorgaben der SWP	41,41	44,31
Herstellung von Durchbrüchen für die Hauseinführung (Bodenplatte, Mauerwerk etc.) durch SWP	Nach tatsächlichem Aufwand	
Zuschlag für temporären Hausanschluss (vorverlegter Hausanschluss) in Verbindung mit der Errichtung eines Hausanschlusses	1.015,89	1.087,00
Temporärer Hausanschluss für Veranstaltungen etc.	Nach tatsächlichem Aufwand	

Bei der Verlegung eines Einzelanschlusses durch die SWP wird dem Kunden kostenfrei eine zertifizierte Hauseinführung zur Verfügung gestellt. Bei der zeitgleichen Verlegung mehrerer Haus-/Netzanschlüsse (andere Medien) durch die SWP in einem gemeinsamen Graben wird die entsprechende, zertifizierte Hauseinführungskombination (Mehrsparten Hauseinführung-MSH) dem Kunden kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Möglichkeit zur Erbringung von Eigenleistungen entfällt.

Treten bei der Herstellung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse auf, z.B. Durchbruch durch alte Fundamente, Findlinge, Dükerungen, Kreuzungen, Grundwasserabsenkungen etc., so werden hierdurch entstehende Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich zu den Pauschalsätzen berechnet.

3. Hausanschlusskosten für Netzanschlüsse mit einer Anschlussnennweite größer DN 40 oder einer Anschlusslänge größer 30 m

Position	in Euro netto	in Euro brutto
Hausanschlüsse mit einer Anschlussnennweite größer DN 40 oder einer Anschlusslänge größer 30 m		Nach tatsächlichem Aufwand
Nachlass für Eigenleistung Erdarbeiten je lfd. Meter bei Einhaltung der Vorgaben der SWP	41,41	44,31
Herstellung von Durchbrüchen für die Hauseinführung (Bodenplatte, Mauerwerk etc.) durch SWP		Nach tatsächlichem Aufwand
Zuschlag für temporären Hausanschluss (vorverlegter Hausanschluss) in Verbindung mit der Errichtung eines Hausanschlusses		Nach tatsächlichem Aufwand
Temporärer Hausanschluss für Veranstaltungen etc.		Nach tatsächlichem Aufwand

4. Entgelte für den Wechsel einer Messeinrichtung wegen mangelnden Schutzes vor Abwasser, Grundwasser, Frost usw., wegen Beschädigung der Verplombung

Position	in Euro netto	in Euro brutto
Wechsel einer Messeinrichtung mit einer Nennleistung bis einschließlich Q3 = 4	172,86	184,96
Wechsel einer Messeinrichtung mit einer Nennleistung bis einschließlich Q3 = 4 als Funkzähler	238,04	254,70
Wechsel einer Messeinrichtung mit einer Nennleistung größer als Q3 = 4 bis einschließlich Q3 = 10	205,29	219,66
Wechsel einer Messeinrichtung mit einer Nennleistung größer als Q3 = 4 bis einschließlich Q3 = 10 als Funkzähler	299,36	320,32
Wechsel einer Messeinrichtung mit einer Nennleistung größer Q3 = 10		Nach tatsächlichem Aufwand
Wechsel einer Messeinrichtung mit einer Nennleistung größer Q3 = 10 als Funkzähler		Nach tatsächlichem Aufwand

5. Entgelt für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich ist oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird

Position	in Euro netto	in Euro brutto
Veränderung des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich ist, oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird		Nach tatsächlichem Aufwand

6. Entgelte für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Position	in Euro netto	in Euro brutto
Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV bei einer Zählernennleistung bis einschließlich Q3 = 16	116,25	Unterliegt nicht Ust.
Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV bei einer Zählernennleistung größer Q3 = 16	230,00	Unterliegt nicht Ust.
Einstellung der Versorgung (zeitweilige Stilllegung auf Kundenwunsch) bei einer Zählernennleistung bis einschließlich Q3 = 16	116,25	124,39
Einstellung der Versorgung (zeitweilige Stilllegung auf Kundenwunsch) bei einer Zählernennleistung größer Q3 = 16	230,00	246,10
Wiederaufnahme am Zählplatz oder an vorhandener Absperrvorrichtung bei einer Zählernennleistung bis einschließlich Q3 = 16	116,25	124,39
Wiederaufnahme am Zählplatz oder an vorhandener Absperrvorrichtung bei einer Zählernennleistung größer Q3 = 16	230,00	246,10
Ein-/Ausbau eines Gartenwasserzählers (als Untermessung) nach §13 AVBWasserV bis einschließlich bis Q3 = 4	116,25	(19% Ust.) 138,34

Werden zur Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung besondere Arbeiten erforderlich, z.B. physische Abtrennung des Hausanschlusses sowie die Wiederaufnahme der Versorgung nach physischer Abtrennung, ist die SWP berechtigt, anstelle der vorgenannten Pauschalen die Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für gescheiterte Versuche, sofern der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer das Scheitern zu vertreten hat.

7. Entgelte für vergebliche Anfahrten und Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit und Stornierung von Aufträgen

Position	in Euro netto	in Euro brutto
Entgelt für eine vergebliche Anfahrt, wenn der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer diese zu vertreten hat	100,00	(19% Ust.) 119,00
Zusätzliches Entgelt für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit	32,50	34,78

Regelarbeitszeiten der SWP: Mo – Do: 7.00 bis 15.45 Uhr und Fr: 7.00 Uhr bis 11:15 Uhr.

8. Entgelte für die Mahnung fälliger Rechnungsbeträge

Position	in Euro netto	in Euro brutto
Schriftliche Mahnung	Nach tatsächlichem Aufwand	Unterliegt nicht Ust.
Sperrandrohung	Nach tatsächlichem Aufwand	Unterliegt nicht Ust.
Rücklastschrift zzgl. der anfallenden Kosten des Geldinstituts	Nach tatsächlichem Aufwand	Unterliegt nicht Ust.

9. Umsatzsteuer

Maßgeblich sind die jeweiligen Preise ohne Umsatzsteuer (netto). Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (zurzeit 7 %) wird zusätzlich berechnet, sofern nicht etwas Anderes bei der jeweiligen Position vermerkt ist bzw. die Leistung der USt. unterliegt.

Preisblatt Netzanschluss Gas

1. Netzanschlusspauschalen für Netzanschlüsse mit einer Anschlussnennweite bis einschließlich DN 50 und einer Anschlusslänge bis einschließlich 30 m

Position	in Euro netto	in Euro brutto
Netzanschluss mit einer Anschlussnennweite bis einschließlich DN 50 und einer Anschlusslänge bis einschließlich 30 m	2.857,14	3.400,00
Nachlass für Eigenleistung Erdarbeiten je lfd. Meter bei Einhaltung der Vorgaben der SWP	21,60	25,70
Herstellung von Durchbrüchen für die Hauseinführung (Bodenplatte, Mauerwerk etc.) durch SWP	Nach tatsächlichem Aufwand	

Bei der Verlegung eines Einzelanschlusses durch die SWP wird dem Kunden kostenfrei eine zertifizierte Hauseinführung zur Verfügung gestellt. Bei der zeitgleichen Verlegung mehrerer Haus-/Netzanschlüsse (andere Medien) durch die SWP in einem gemeinsamen Graben wird die entsprechende, zertifizierte Hauseinführungskombination (Mehrsparthenhauseinführung-MSH) dem Kunden kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Möglichkeit zur Erbringung von Eigenleistungen entfällt.

Treten bei der Herstellung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse auf, z.B. Durchbruch durch alte Fundamente, Findlinge, Dükerungen, Kreuzungen, Grundwasserabsenkungen etc., so werden hierdurch entstehende Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich zu den Pauschalsätzen berechnet.

2. Netzanschlusskosten für Netzanschlüsse mit einer Anschlussnennweite größer DN 50 oder einer Anschlusslänge größer 30 m

Position	in Euro netto	in Euro brutto
Netzanschlüsse mit einer Anschlussnennweite größer DN 50 oder einer Anschlusslänge größer 30 m	Nach tatsächlichem Aufwand	
Nachlass für Eigenleistung Erdarbeiten je lfd. Meter bei Einhaltung der Vorgaben der SWP	21,60	25,70
Herstellung von Durchbrüchen für die Hauseinführung (Bodenplatte, Mauerwerk etc.) durch SWP	Nach tatsächlichem Aufwand	

3. Entgelte für einen vom Anschlussnehmer verursachten Wechsel einer Messeinrichtung

Position	in Euro netto	in Euro brutto
Wechsel einer Messeinrichtung bis BK-G4	100,00	119,00
Wechsel einer Messeinrichtung größer G4	Nach tatsächlichem Aufwand	

4. Entgelt für die Veränderung des Netzanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich ist oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird

Position	in Euro netto	in Euro brutto
Veränderung des Netzanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich ist, oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird	Nach tatsächlichem Aufwand	

5. Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung / Inbetriebsetzung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung

Position	in Euro netto	in Euro brutto
Unterbrechung an vorhandener Trennvorrichtung nach § 24 NDAV	100,00	Unterliegt nicht USt.
Unterbrechung an vorhandener Trennvorrichtung i.A. eines Lieferanten oder auf Wunsch des Anschlussnehmers/-nutzers	100,00	119,00
Wiederherstellung der Versorgung an der Trennvorrichtung	105,00	124,95

Werden zur Unterbrechung bzw. zur Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung besondere Arbeiten erforderlich, z.B. die physische Abtrennung des Netzanschlusses oder die Wiederherstellung des Netzanschlusses nach einer physischen Abtrennung, ist die SWP berechtigt, anstelle der vorgenannten Pauschalen die Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für gescheiterte Versuche, sofern der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer das Scheitern zu vertreten hat.

6. Entgelte für vergebliche Anfahrten und Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit und Stornierung von Aufträgen

Position	in Euro netto	in Euro brutto
Entgelt für eine vergebliche Anfahrt, wenn der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer diese zu vertreten hat	100,00	119,00
Zusätzliches Entgelt für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit	32,50	38,68
Stornierung von Aufträgen am Vortag	16,25	Unterliegt nicht USt.
Stornierung von Aufträgen am geplanten Tag	32,50	Unterliegt nicht USt.

Regelarbeitszeiten der SWP: Mo – Do: 7.00 bis 15.45 Uhr und Fr: 7.00 Uhr bis 11:15 Uhr.

7. Entgelte für die Mahnung fälliger Rechnungsbeträge

Position	in Euro netto	in Euro brutto
Schriftliche Mahnung	Nach tatsächlichem Aufwand	Unterliegt nicht Ust.
Sperrandrohung	Nach tatsächlichem Aufwand	Unterliegt nicht Ust.
Rücklastschrift zzgl. der anfallenden Kosten des Geldinstituts	Nach tatsächlichem Aufwand	Unterliegt nicht Ust.

8. Umsatzsteuer

Maßgeblich sind die jeweiligen Preise ohne Umsatzsteuer (netto). Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (zurzeit 19 %) wird zusätzlich berechnet, sofern nicht etwas Anderes bei der jeweiligen Position vermerkt ist bzw. die Leistung der USt. unterliegt.

Preisblatt Netzanschluss Strom

1. Netzanschlusspauschalen für Netzanschlüsse mit einer Anschlussleistung bis einschließlich 30 kW und einer Anschlusslänge bis einschließlich 30 m

Position	in Euro netto	in Euro brutto
Netzanschluss mit einer Anschlussleistung bis einschließlich 30 kW und einer Anschlusslänge bis einschließlich 30 m	2.016,81	2.400,00
Nachlass für Eigenleistung Erdarbeiten je lfd. Meter bei Einhaltung der Vorgaben der SWP	21,60	25,70
Herstellung von Durchbrüchen für die Hauseinführung (Bodenplatte, Mauerwerk etc.) durch SWP	Nach tatsächlichem Aufwand	
Zuschlag für temporären Netzanschluss (vorverlegter Netzanschluss) in Verbindung mit der Errichtung eines Netzanschlusses	798,05	949,68
Temporärer Netzanschluss für Veranstaltungen etc.	Nach tatsächlichem Aufwand	

Bei der Verlegung eines Einzelanschlusses durch die SWP wird dem Kunden kostenfrei eine zertifizierte Hauseinführung zur Verfügung gestellt. Bei der zeitgleichen Verlegung mehrerer Haus-/Netzanschlüsse (andere Medien) durch die SWP in einem gemeinsamen Graben wird die entsprechende, zertifizierte Hauseinführungskombination (Mehrspartenhauseinführung-MSH) dem Kunden kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Möglichkeit zur Erbringung von Eigenleistungen entfällt.

Treten bei der Herstellung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse auf, z.B. Durchbruch durch alte Fundamente, Findlinge, Dükerungen, Kreuzungen, Grundwasserabsenkungen etc., so werden hierdurch entstehende Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich zu den Pauschalsätzen berechnet.

2. Netzanschlusskosten für Netzanschlüsse mit einer Anschlussleistung größer 30 kW oder einer Anschlusslänge größer 30 m

Position	in Euro netto	in Euro brutto
Netzanschlüsse mit einer Anschlussleistung größer 30 kW oder einer Anschlusslänge größer 30 m	Nach tatsächlichem Aufwand	
Nachlass für Eigenleistung Erdarbeiten je lfd. Meter bei Einhaltung der Vorgaben der SWP	21,60	25,70
Herstellung von Durchbrüchen für die Hauseinführung (Bodenplatte, Mauerwerk etc.) durch SWP	Nach tatsächlichem Aufwand	
Zuschlag für temporären Netzanschluss (vorverlegter Hausanschluss) in Verbindung mit der Errichtung eines Netzanschlusses	Nach tatsächlichem Aufwand	
Temporärer Netzanschluss für Veranstaltungen etc.	Nach tatsächlichem Aufwand	

3. Entgelte für die Lieferung und Montage von Zähleranschlussäulen, Wechsel des Hausanschlusskastens und Wechsel der Hausanschlusssicherung

Position	in Euro netto	in Euro brutto
Lieferung und Montage einer Zähleranschlusssäule	Nach tatsächlichem Aufwand	Nach tatsächlichem Aufwand
Wechsel eines Hausanschlusskastens bis einschließlich 100 A	426,88	507,99
Wechsel eines Hausanschlusskastens bis einschließlich 250 A	685,86	816,17
Wechsel einer Hausanschlusssicherung (kundenverursacht)	106,64	126,90

4. Entgelte für den Wechsel einer Messeinrichtung

Position	in Euro netto	in Euro brutto
Ausbau Direktzähleinrichtung Niederspannung	100,00	119,00
Ausbau jeder weiteren Direktzähleinrichtung Niederspannung (ohne neu Anfahrt)	21,67	25,79
Ausbau Direktzähleinrichtung Niederspannung mit Registrierender Leistungsmessung	165,00	196,35
Ausbau Wandlerzähleinrichtung Niederspannung	165,00	196,35
Ausbau jeder weiteren Wandlerzähleinrichtung Niederspannung (ohne neu Anfahrt)	97,50	116,03
Ausbau Wandlerzähleinrichtung Niederspannung mit Registrierender Leistungsmessung	230,00	273,70
Aufbau Wandlerzähleinrichtung Niederspannung	165,00	196,35
Aufbau jeder weiteren Wandlerzähleinrichtung Niederspannung (ohne neu Anfahrt)	97,50	116,03
Aufbau Wandlerzähleinrichtung Niederspannung Registrierende Leistungsmessung	230,00	273,70
Ausbau Schaltuhr bzw. sonstige Schalt-/ Steuereinrichtung	100,00	119,00
Einbau Schaltuhr bzw. sonstige Schalt-/ Steuereinrichtung	100,00	119,00
Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben	180,00	214,20

5. Entgelt für die Veränderung des Netzanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich ist oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird

Position	in Euro netto	in Euro brutto
Veränderung des Netzanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich ist, oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird	Nach tatsächlichem Aufwand	

6. Pauschaler Baukostenzuschuss für Netzanschlüsse mit einer Leistungsanforderung über 30 kW

Position	in Euro netto	in Euro brutto
Pauschaler Baukostenzuschuss für Netzanschlüsse mit einer Leistungsanforderung über 30 kW (für jedes kW über 30 kW)	75,00	89,25

7. Entgelte für die Unterbrechung des Anschlusses und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung

Position	in Euro netto	in Euro brutto
Unterbrechung am Zählplatz nach § 24 NAV	100,00	Unterliegt nicht USt.
Unterbrechung am Etagenabzweigkasten nach § 24 NAV	165,00	Unterliegt nicht USt.
Unterbrechung am Zählplatz i.A. eines Lieferanten oder auf Wunsch des Anschlussnehmers/-nutzers	100,00	119,00
Unterbrechung am Etagenabzweigkasten i.A. eines Lieferanten oder auf Wunsch des Anschlussnehmers/-nutzers	165,00	196,35
Wiederherstellung am Zählplatz	100,00	119,00
Wiederherstellung am Etagenabzweigkasten	165,00	196,35

Werden zur Unterbrechung bzw. zur Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung besondere Arbeiten erforderlich, z.B. Trennung an der Freileitung oder die physische Abtrennung des Netzanschlusses sowie die Wiederherstellung des Netzanschlusses nach einer Trennung an der Freileitung oder physischen Abtrennung, ist die SWP berechtigt, anstelle der vorgenannten Pauschalen die Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für gescheiterte Versuche, sofern der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer das Scheitern zu vertreten hat.

8. Entgelte für vergebliche Anfahrten und Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit und Stornierung von Aufträgen

Position	in Euro netto	in Euro brutto
Entgelt für eine vergebliche Anfahrt, wenn der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer diese zu vertreten hat	100,00	119,00
Zusätzliches Entgelt für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit	32,50	38,68
Stornierung von Aufträgen am Vortag	16,25	Unterliegt nicht USt.
Stornierung von Aufträgen am geplanten Tag	32,50	Unterliegt nicht USt.

Regelarbeitszeiten der SWP: Mo – Do: 7.00 bis 15.45 Uhr und Fr: 7.00 Uhr bis 11:15 Uhr.

9. Entgelte für die Mahnung fälliger Rechnungsbeträge

Position	in Euro netto	in Euro brutto
Schriftliche Mahnung	Nach tatsächlichem Aufwand	Unterliegt nicht USt.
Sperrandrohung	Nach tatsächlichem Aufwand	Unterliegt nicht USt.
Rücklastschrift zzgl. der anfallenden Kosten des Geldinstituts	Nach tatsächlichem Aufwand	Unterliegt nicht USt.

10. Umsatzsteuer

Maßgeblich sind die jeweiligen Preise ohne Umsatzsteuer (netto). Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (zurzeit 19 %) wird zusätzlich berechnet, sofern nicht etwas Anderes bei der jeweiligen Position vermerkt ist bzw. die Leistung der USt. unterliegt.

Bekanntmachung**Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes
für Bauen und Verkehr – Änderungen der Bundesstraße 109**

Änderung der Bundesstraße 109 durch die erstmalige Anlage eines Radweges südöstlich der Fahrbahn zwischen den Knotenpunkten mit der Kreisstraße 7325 (Netzknoten 2748 004, Abzweig nach Lindenhagen) und etwa 350 m vor den mit der Landesstraße 15 (Netzknoten 2748 002, Abzweig nach Gollnitz) mit einer Länge von 3.677 m einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Lindenhagen, Schmachtenhagen und Groß-Sperrenwalde der Gemeinde Nordwestuckermark und in der Gemarkung Prenzlau der Stadt Prenzlau, alles im Landkreis Uckermark.

Mit **Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bauen und Verkehr** vom 30. November 2023 (Geschäftszeichen: 212-31102/0109/015) ist der Plan für das oben genannte Vorhaben festgestellt worden.

Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit:

vom 8. Januar 2024 bis einschließlich 22. Januar 2024

in der Stadtverwaltung Prenzlau, Bürgerservice, Am Steintor 4, Haus 1, Zimmer 001, EG, 17291 Prenzlau, während der Dienststunden, Montag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Mittwoch von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, Freitag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr,

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 1 VwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten und über seine Internetseiten (<https://www.o-sp.de/lbvbrandenburg/liste?pfs>) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den zur Einsicht ausgelegten Unterlagen, deren Inhalt maßgeblich ist, wird keine Gewähr übernommen.

IMPRESSUM Amtsblatt für die Stadt Prenzlau – Amtlicher Teil –

Herausgeber:

Stadt Prenzlau – Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Prenzlau – Hauptamt
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau

Verantwortlich:

Amtsleiterin des Hauptamtes – Frau Schön

Bezugsbedingungen:

kostenlose Abgabe;

Anschrift:

Stadt Prenzlau – Hauptamt
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 - 110

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau sowie in der Stadtinformation aus.

Zusätzlich wird im Rahmen der zeitlichen und technischen Möglichkeiten das Amtsblatt als Beilage zum RODINGER – Stadtzeitung für Prenzlau – jedem Haushalt der Stadt Prenzlau und seiner Ortsteile zugestellt.

Satz und Druck:

punkt 3 Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Tel. (030) 577 958 41

Darüber hinaus erfolgt auf Wunsch eine Zustellung außerhalb des Stadtgebietes gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.